



Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Neuerlass der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Neubeckum
2	Änderung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Städtische Betriebe Beckum“
3	Änderung der Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung
4	Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der städtischen Sportanlagen durch freie Sportgemeinschaften und sonstige Nutzerinnen und Nutzer
5	Erlass der Satzung über die Festsetzung der anrechenbaren Breite und der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand straßenbaulicher Maßnahmen zur Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Straßen Pulort (Teilstücke zwischen Hühlstraße und Roggenmarkt sowie zwischen Roggenmarkt und Nordwall), Roggenmarkt, Kreuzstraße und Bergstraße
6	Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetz
7	<u>Nachrichtlich:</u> Erlass der Geschäftsordnung des Beirates für das Stadtmarketing Hinweis: Aufgrund des Umfanges des Amtsblattes und des begrenzten Platzangebotes in den Aushangkästen erfolgt der Aushang des Amtsblattes Nr. 14/2011 in zwei Phasen. Die laufenden Nummern 1 bis 5 werden in der 30. Kalenderwoche, die laufenden Nummern 6 bis 7 werden in der 31. Kalenderwoche ausgehängt. Das Amtsblatt kann in Gänze im Internet unter http://www.beckum.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden und liegt auch im Rathaus Beckum und im Rathaus Neubeckum als Papiaerausfertigung aus.

Herausgeber:

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER
Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling
Postfach 18 63
59248 Beckum

Telefon: 02521 29-0
Fax: 02521 2955-199
E-Mail: stadt@beckum.de
Internet: www.beckum.de

Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf, in der Regel jeweils mittwochs. Es liegt an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Darüber hinaus können Sie das Amtsblatt im Internet abrufen oder im Abonnement beziehen.

Abonnementbestellungen:

Jahresabonnements können Sie zum Bezugspreis von 60,00 €, Einzelexemplare zum Bezugspreis von 1,00 € bestellen (Telefon 02521 29-113).

Newsletter:

Unter stadt@beckum.de können Sie einen kostenlosen Newsletter beantragen.
Das Amtsblatt wird Ihnen dann als pdf-Datei per E-Mail zugeschickt.

Lfd. Nr. 1**Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Neubeckum
Vom 22. Juli 2011**

Aufgrund §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 21. Juli 2011 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Neubeckum erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei Neubeckum, im Nachfolgenden Stadtbücherei genannt, ist eine öffentliche Kultureinrichtung der Stadt Beckum. Sie dient der allgemeinen Bildung, Fortbildung, Information, Freizeitgestaltung und Unterhaltung durch Bereitstellung und Ausleihe von Medien.

§ 2 Benutzer-/Benutzerinnenkreis

Natürliche Personen sowie juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen sind im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung und des geltenden Rechts berechtigt, die Stadtbücherei zu benutzen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Stadtbücherei erfolgt aufgrund einer persönlichen Anmeldung und durch Ausstellung eines Benutzungsausweises nach § 4 dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.
- (2) Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Person ein gültiges amtliches Dokument vorzulegen. Name, Geburtsdatum und Anschrift, gegebenenfalls auch die entsprechenden Daten des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin werden von der Stadtbücherei zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle gespeichert. Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Stadtbücherei die elektronische Datenverarbeitung nach den Vorgaben des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen) ein.
- (3) Die Einwilligung in die Speicherung und Verarbeitung der Daten gemäß Absatz 2 und die Kenntnisnahme der Benutzungs- und Gebührenordnung ist durch Unterschrift zu bestätigen. Zur Weitergabe der erhobenen Daten ist die Stadtbücherei nicht berechtigt.
- (4) Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren verlangt die Stadtbücherei die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten, wonach dieser dem Benutzungsverhältnis zustimmt, sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der Gebühren verpflichtet. Kinder unter 7 Jahren können keinen eigenen Ausweis beantragen.
- (5) Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen können die Stadtbücherei durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen nutzen. Mit der Unterschrift des/der Bevollmächtigten nach Absatz 3 gilt die Kenntnisnahme der Benutzungs- und Gebührenordnung auch mit Wirkung für die Institution als bestätigt.

§ 4 Benutzungsausweis/Verbundausweis

- (1) Für die Teilnahme am Ausleihverkehr sowie für alle übrigen Nutzungen der Stadtbücherei wird ein Benutzungsausweis benötigt. Dieser kann als Jahresausweis oder als Tagesausweis ausgestellt werden und ist gebührenpflichtig. Die Gültigkeit des Jahresausweises beträgt 1 Jahr vom Tag der Ausstellung an. Der Benutzungsausweis berechtigt zur Teilnahme am Ausleihverkehr sowie allen übrigen Nutzungen der Stadtbücherei.
- (2) Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust sowie Änderungen des Namens und der Anschrift sind unverzüglich der Stadtbücherei mitzuteilen.
- (3) Für den Ersatz eines verlorenen Benutzungsausweises ist eine Verwaltungsgebühr zu zahlen.
- (4) Im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung gemäß § 14 dieser Benutzungs- und Gebührenordnung oder bei Wegfall der Benutzungsvoraussetzungen ist der Ausweis zurückzugeben. Eine Rückzahlung der von der Benutzerin/vom Benutzer bereits entrichteten Verwaltungsgebühr ist ausgeschlossen.

- (5) Für Personen, die im selben Haushalt leben, kann ein gemeinsamer Familienausweis ausgestellt werden, wenn sich mindestens ein volljähriges Familienmitglied zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der anfallenden Gebühren verpflichtet. Familienmitgliedern kann ein eigener gebührenpflichtiger Begleitausweis zum Familienausweis ausgestellt werden.
- (6) Für die Teilnahme am Ausleihverkehr sowie für alle übrigen Nutzungen der Öffentlichen Bücherei Beckum kann dort gebührenfrei ein Verbundausweis ausgestellt werden.
- (7) Für die Benutzung des Verbundausweises gilt die Benutzungsordnung der Öffentlichen Bücherei Beckum.
- (6) Die Rückgabe der entliehenen Medien erfolgt in der Bücherei, in der sie ausgeliehen worden sind.

§ 5 Formen der Benutzung

- (1) Die Benutzung von Büchern und anderen Medien kann in der Stadtbücherei und durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Innerhalb der Bücherei können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten einschließlich technischer Geräte genutzt und die Auskunftsdienste in Anspruch genommen werden. Für Fotokopien fallen Gebühren an. Im Übrigen erfolgt die Nutzung entgeltfrei.
- (2) Die Internetnutzung ist kostenpflichtig. Es besteht kein Anspruch auf Anzeige aller im Internet verfügbaren Seiten.
- (3) Die Recherche im web-OPAC des Kreises Warendorf und in der Digitalen Bibliothek ist kostenfrei.

§ 6 Ausleihe

- (1) Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Benutzungsausweises.
- (2) Die Anzahl der von einer Person entlehbaren Bücher und Medien kann durch die Stadtbücherei begrenzt werden. Die Höchstzahl kann sowohl allgemein als auch nach Medienarten differenziert festgesetzt werden.
- (3) Die Leihfrist für beträgt für alle Medien vier Wochen, außer für CDs, Kassetten, Spiele, Comics und CD-ROM, die nur zwei Wochen entliehen werden dürfen und für DVDs, Zeitschriften und Wii™-Spiele, die eine Woche entliehen werden dürfen. Die Stadtbücherei gibt einen Ausgabebefehl aus, dem das jeweils geltende Rückgabedatum zu entnehmen ist.

§ 7 Verlängerungen

Die Leihfrist kann maximal zweimal, für DVDs und Wii™-Spiele einmal, verlängert werden, sofern keine Vorbestellungen für eine weitere Benutzerin/einen weiteren Benutzer vorliegen. Hierzu muss der Benutzungsausweis vorgelegt bzw. bei telefonischer Verlängerung die Nummer des Benutzungsausweises genannt werden. Auf Verlangen der Stadtbücherei sind die Medien vorzulegen. Für bestimmte Medienarten kann die Stadtbücherei die Verlängerungsmöglichkeit ausschließen.

§ 8 Vorbestellungen

- (1) Medien aller Art können je Exemplar gegen eine Gebühr vorbestellt werden.
- (2) Von einer Vorbestellung können Medienarten ausgeschlossen werden, die von der Stadtbücherei festgelegt werden.
- (3) Die Anzahl der Vorbestellungen kann je Benutzer/in beschränkt werden.
- (4) Die Bereitstellungsfrist für die Leserin/den Leser beträgt eine Woche. Wird ein Medium innerhalb dieser Zeit nicht abgeholt, wird die Gebühr trotzdem fällig.

§ 9 Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken

Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken in ihrer jeweils gültigen Fassung beschafft werden. Die Vermittlung ist gebührenpflichtig.

§ 10 Rückgabe/Mahnung

- (1) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten in der Stadtbücherei zurückzugeben.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfristen wird je angefangene Woche und Medium, bei DVDs, CD-ROM und Wii™-Spielen pro Tag und Medium, eine Versäumnisgebühr erhoben.
- (3) Bei nicht fristgerechter Rückgabe wird nach 7 Tagen, bei DVDs, CD-ROM und Wii™-Spielen nach 4 Tagen schriftlich gemahnt. Nach weiteren 10 Tagen, bei DVDs, CD-ROM und Wii™-Spielen nach 8 Tagen folgt die zweite Mahnung. Es werden Mahngebühren erhoben. Die Versäumnisgebühr gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 5 dieser Benutzungs- und Gebührenordnung entsteht unabhängig von einer Mahnung. Nach weiteren 7 Tagen seit der 2. Mahnung wird die Einziehung der entliehenen Medien im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens veranlasst.
- (4) Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, wird die Stadtbücherei, anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien, Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes fordern.
- (5) Die Stadtbücherei macht die Ausleihe weiterer Bücher und Medien von der Rückgabe angelehnter Gegenstände sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig.

§ 11 Behandlung der ausgeliehenen Gegenstände, Haftung

- (1) Ausgeliehene Bücher und Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die Benutzerin/Der Benutzer überzeugt sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Medien bei der Ausleihe. Etwaige festgestellte Mängel sind vor der Ausleihe zu beanstanden.
- (2) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien entstehen.
- (3) Ausgeliehene Bücher und Medien dürfen von der Benutzerin/vom Benutzer nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Der Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Bei Verlust oder Beschädigung ausgeliehener Bücher und Medien einschließlich Verpackungsmaterial, Beilagen, Begleitheften, Cover, Bearbeitungs- und Verbuchungsmaterial usw. hat die Benutzerin/der Benutzer Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten. Unabhängig hiervon sind Gebühren für die Bearbeitung gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Benutzerin/der Benutzer kein Verschulden trifft. Die Benutzerin/Der Benutzer haftet auch für Schäden, die der Stadtbücherei durch unzulässige Weitergabe an Dritte oder durch den Missbrauch des Ausweises entstehen, sofern der Ausweisverlust nicht gemeldet wurde. Die Zahlung von Versäumnisgebühren nach § 10 dieser Benutzungs- und Gebührenordnung bleibt davon unberührt. Schadenersatzforderungen werden aufgrund eines Leistungsbescheides geltend gemacht und bei Nichtzahlung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.
- (6) Bücher und Medien, die sich während der Ausleihzeit in der Wohnung der Benutzerin/des Benutzers oder in einer fremden Wohnung befanden, für die auf Grund einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit Desinfektion angeordnet wurde, dürfen erst nach erfolgter Desinfektion zurückgegeben werden.
- (7) Die urheberrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 12 Gebühren

- (1) Es werden folgende Gebühren erhoben:
 1. Benutzungsausweis nach § 4
 - a) Jahresausweis für Familien oder Einzelpersonen 15,00 EUR
 - b) Zusatzausweis zum Jahresausweis für Familienangehörige 0,50 EUR
 - c) Jahresausweis für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre 5,00 EUR
 - d) Ersatzausweis 2,50 EUR
 - e) Tagesausweis 2,00 EUR
 2. Vorbestellung 0,50 Euro
 3. a) Bestellung je Leihschein im auswärtigen Leihverkehr 2,50 Euro

Außerdem sind die durch Dritte in Rechnung gestellten Kosten zusätzlich zu erstatten.

- | | | |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| b) | Leihverkehr im Verbund der Bibliotheken des Kreises Warendorf..... | 1,00 Euro |
| c) | Leihverkehr im Stadtverbund Beckum | 0,00 Euro |
| 4. | Bearbeitungsgebühr für ersetzte oder beschädigte Medien | 2,50 Euro |
| 5. | Versäumnisgebühren nach § 10 | |
| a) | je angefangene Woche und Medieneinheit,
außer DVDs, CD-ROM und Wii™-Spiele | 0,50 Euro |
| b) | pro Tag für DVDs, CD-ROM und Wii™-Spiele | 0,50 Euro |
| 6. | Mahngebühren | |
| | für die 1. Mahnung..... | 1,00 Euro |
| | für die 2. Mahnung..... | 2,00 Euro |
| 7. | Fotokopie/Computerausdruck je Seite | 0,10 Euro |
| 8. | Ausleihe von DVDs und CD-ROM pro Einheit und Woche..... | 2,00 Euro |
| 9. | Ausleihe von Wii™-Spielen pro Einheit und Woche | 3,00 Euro |
| 10. | Benutzung des Internetplatzes, je angefangene ½ Stunde | 0,80 Euro |

(2) Die Gebühren werden sofort fällig.

§ 13 Hausordnung

Jede Benutzerin und jeder Benutzer hat die Hausordnung der Stadtbücherei zu beachten. Die Hausordnung wird vom Bürgermeister erlassen. Sie hängt in den Räumen der Stadtbücherei aus.

§ 14 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung wiederholt verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 15 Zwangsmaßnahmen

Die zwangsweise Durchsetzung der sich aus dieser Benutzungs- und Gebührenordnung ergebenden Verpflichtungen richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und den dazu erlassenen Bestimmungen. Gebührenschuldner sind die Benutzer/Benutzerinnen, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter/Vertreterinnen. Die Aufrechnung gegenüber Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbücherei im Stadtteil Neubeckum und die Jugendbücherei im Stadtteil Roland vom 5. April 2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Neubeckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 22. Juli 2011

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Lfd. Nr. 2**2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Beckum für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Städtische Betriebe Beckum“
Vom 22. Juli 2011**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und 114 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein hat der Rat der Stadt Beckum am 21. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung der Stadt Beckum für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Städtische Betriebe Beckum“ vom 27. November 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Städtische Betriebe Beckum“ (nachfolgend Eigenbetrieb genannt) sind die der Stadt Beckum obliegenden Aufgaben der Anlegung und Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen, Grünflächen und Sportanlagen, die Durchführung sowie die Gewährleistung der Aufgaben der Straßenreinigung sowie die Erbringung von Serviceleistungen für weitere Dienststellen der Stadt Beckum.“

2. Im § 3 Absatz 2 wird folgender Satz 4 angehängt:

„Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Eigenbetrieb Dritter bedienen.“

3. § 17 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „1. Januar 2004“ wird durch die Angabe „1. Juli 2003“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Beckum für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Städtische Betriebe Beckum“** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 22. Juli 2011

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Lfd. Nr. 3**1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung Vom 22. Juli 2011**

Aufgrund § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), der §§ 5 und 23 Absätze 1, 3 und 5 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 21. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung) vom 15. April 2011 – in Kraft treten am 1. August 2011 – wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 4 wird angefügt.

„Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist beitragsfrei.

Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:**a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern oder der diesen nach Satz 1 rechtlich gleichgestellten Personen.“

b) Hinter Absatz 3 wird folgender Absatz 4 wird angefügt:

„Lebt das Kind bei keiner der in Absatz 1 bis 3 genannten Personen (z. B. in Heimerziehung oder einer sonstigen betreuten Wohnform) ist kein Elternbeitrag zu zahlen.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.**3. § 5 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgender geändert:****a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.****b) Folgender Satz 2 wird angefügt:**

„Kinder, für die die Beitragsbefreiung nach § 2 Absatz 4 dieser Satzung besteht, besetzen in der nach Satz 1 zu bildenden Rangfolge den ersten Rang.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:**a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

Nach der Angabe „2 EStG“ werden die Worte „und vergleichbarer Einkünften, die im Ausland erzielt werden“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und jedes mit diesen zusammenlebende Kind hinzuzurechnen.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „jedes weitere Kind“ werden die Worte „der Beitragspflichtigen“ eingefügt.

5. Nach § 8 wird folgender § 8 a neu eingefügt:**„§ 8 a
Jährliche Überprüfung**

„Unabhängig von den in § 8 dieser Satzung genannten Auskunfts- und Mitwirkungspflichten ist die Stadt Beckum berechtigt, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblichen wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.“

6. § 11 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§ 8“ wird das Wort „und“ und die Angabe „§ 8 a“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 22. Juli 2011

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Lfd. Nr. 4**Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der städtischen Sportanlagen durch freie Sportgemeinschaften und sonstige Nutzerinnen und Nutzer
Vom 22. Juli 2011**

Aufgrund §§ 7 Absatz 3 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 21. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Nutzung aller städtischen Sportanlagen (Sport-, Turn- und Gymnastikhallen und Sportfreianlagen) mit Ausnahme des Kunstrasenplatzes in Vellern.

§ 2 Unentgeltliche Nutzung

Im Rahmen der Sportförderung der Stadt Beckum ist die Nutzung der städtischen Sportanlagen und der zugehörigen Sportgeräte zu sportlichen Zwecken für folgende Nutzerinnen und Nutzer unentgeltlich:

- a) städtische Einrichtungen,
- b) Schulen und Einrichtungen der Weiterbildung nach dem Ersten Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen,
- c) Sportvereine, die einem dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. angeschlossenen Fachverband angehören und Mitglied im Stadtsportverband Beckum e. V. sind oder ihren Sitz in Beckum haben,
- d) Sportverbände (Stadtsportverband Beckum e. V., Kreissportbund Warendorf e. V. oder ein dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. angeschlossener Fachverband),
- e) Einrichtungen und Angebote der Jugendhilfe nach § 2 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch
- f) sonstige Einrichtungen, Vereine etc., die Sport im Rahmen der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung ausüben.

§ 3 Entgeltliche Nutzung

Entgeltlich ist die Nutzung der städtischen Sportanlagen zu sportlichen Zwecken für alle freien Sportgemeinschaften und sonstigen Nutzerinnen und Nutzer, die nicht unter § 2 dieser Satzung fallen.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Sportanlage. Die Gebührenhöhe richtet sich nach § 4 dieser Satzung. Gebührenschuldner/in ist die Nutzerin/der Nutzer der Sportanlage. Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder Gebühren(gesamt)schuldner/innen.

§ 4 Gebührentarif

- (1) Für die Nutzung sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - 1. Hallen**
 - 1.1 Gymnastikhalle Overbergschule2,00 Euro/Stunde
 - 1.2 Turn- und Sporthallen bis 530 qm.....3,00 Euro/Stunde
Turnhallen:
Albertus-Magnus-Gymnasium, Antoniusschule, Eichendorff-Schule, Martinschule, Paul-Gerhardt-Schule, Sonnenschule, Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule, Käthe-Kollwitz-Schule, Roncallischule, Roland, Kardinal-von-Galen-Schule.
Zweifachsporthallen je Hallenhälfte:
Albertus-Magnus-Gymnasium, Kettelerschule, Städtische Realschule.
Dreifachsporthallen je Hallendrittel:
Kopernikus-Gymnasium Neubeckum.
 - 1.3 Sporthallen bis 960 qm6,00 Euro/Stunde
Albertus-Magnus-Gymnasium, Kettelerschule, Städtische Realschule, Jahnsporthalle.
Dreifachsporthallen bei Nutzung von zwei Hallendritteln:
Kopernikus-Gymnasium Neubeckum.
 - 1.4 Sporthallen größer als 960 qm9,00 Euro/Stunde
Kopernikus-Gymnasium Neubeckum.

2. Sportfreianlagen

2.1	Jahnstadion	7,50 Euro/Stunde
2.2	Kunstrasenspielfeld	7,50 Euro/Stunde
2.3	Rasenspielfeld	7,50 Euro/Stunde
2.4	Tennenspielfeld	5,00 Euro/Stunde

3. Sonstige Nutzung

Umkleide- und Duschräume – ohne gleichzeitige Nutzung
der Sportanlagen – je Einheit.....2,00 Euro/Stunde

- (2) Vom Gebührentarif kann in besonderen Fällen abgewichen werden, beispielsweise zur Vermeidung persönlicher oder sachlicher Härten. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Beckum.
- (3) Im Einzelfall – je nach Art der Veranstaltung – können Kosten für Personal, Strom, Werbung, Standgebühren oder sonstige anfallende Leistungen bei der Ermittlung der Gebühr nach Absatz 1 berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind besondere Vereinbarungen zulässig, zum Beispiel die Festsetzung einer Kautions.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebührenfestsetzung erfolgt bei Einzelveranstaltungen im Regelfall mit der Nutzungsgenehmigung, bei Dauernutzung nach Inanspruchnahme der Sportanlagen.

Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der städtischen Sportanlagen durch freie Sportgemeinschaften und sonstige Nutzerinnen und Nutzer** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 22. Juli 2011

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Lfd. Nr. 5**Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der anrechenbaren Breite und der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand straßenbaulicher Maßnahmen zur Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Straßen Pulort (Teilstücke zwischen Hühlstraße und Roggenmarkt sowie zwischen Roggenmarkt und Nordwall), Roggenmarkt, Kreuzstraße und Bergstraße****Vom 22. Juli 2011**

Aufgrund §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Beckum am 21. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die straßenbaulichen Maßnahmen an den Straßen

Pulort (Teilstücke zwischen Hühlstraße und Roggenmarkt sowie zwischen Roggenmarkt und Nordwall), Roggenmarkt, Kreuzstraße und Bergstraße

wird für den verkehrsberuhigten Bereich im Sinne § 42 Absatz 4 a Straßenverkehrs-Ordnung – einschließlich Parkflächen, Beleuchtung, Straßenoberflächenentwässerung und unselbständige Grünanlagen – auf 55 % festgesetzt.

§ 2

Die anrechenbare Breite (Durchschnittsbreite) laut Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetzes wird auf 9 Meter festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der anrechenbaren Breite und der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand straßenbaulicher Maßnahmen zur Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Straßen Pulort (Teilstücke zwischen Hühlstraße und Roggenmarkt sowie zwischen Roggenmarkt und Nordwall), Roggenmarkt, Kreuzstraße und Bergstraße** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 22. Juli 2011

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Lfd. Nr. 6**Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetz
Vom 22. Juli 2011**

Aufgrund §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, hat der Rat der Stadt Beckum am 21. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die, durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümerinnen und Eigentümern und den Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke, erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beckum Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:
 1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Stadt Beckum aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der straßenbaulichen Maßnahme,
 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn,
 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von:
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) gemeinsamen Rad- und Gehwegen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen,
 - i) unselbstständige Grünanlagen,
 - j) Mischflächen.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind, als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen (z. B. Brücken und Tunnel) sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt Beckum trägt den Teil des Aufwandes, der
 1. auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 dieser Satzung auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Anlagen die in Absatz 3 angegebenen anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt Beckum den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung hinausgeht.

- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen bzw. Teilanlagen werden wie folgt festgesetzt:

Bis zum 31. Dezember 2012:

Anrechenbare Breiten Straßenart	in Kern-, Gewerbe- und In- dustriege- bieten	in sonstigen Bau- gebieten und in- nerhalb im Zu- sammenhang be- bauter Ortsteile	Anteil der Bei- trags- pflichti- gen
1. Anliegerstraße			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 %
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen			
- Einrichtungsverkehr	je 2,00 m	nicht vorgesehen	50 %
- Zweirichtungsverkehr	2,50 m	nicht vorgesehen	50 %
c) gemeinsamer Rad- und Gehweg	je 2,50 m	nicht vorgesehen	60 %
d) Parkstreifen	je 6,00 m	je 6,00 m	60 %
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	50 %
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %
2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßE			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 %
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen			
- Einrichtungsverkehr	je 2,00 m	je 2,00 m	30 %
- Zweirichtungsverkehr	2,50 m	2,50 m	30 %
c) gemeinsamer Rad- und Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
d) Parkstreifen	je 6,00 m	je 6,00 m	50 %
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	30 %
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %
3. HAUPTVERKEHRSSTRAßE			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 %
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen			
- Einrichtungsverkehr	je 2,00 m	je 2,00 m	10 %
- Zweirichtungsverkehr	2,50 m	2,50 m	10 %
c) gemeinsamer Rad- und Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	30 %
d) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 %
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	10 %
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %
4. HAUPTGESCHÄFTSSTRAßE			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 %
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen			
- Einrichtungsverkehr	je 2,00 m	je 2,00 m	40 %
- Zweirichtungsverkehr	2,50 m	2,50 m	40 %
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 %
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	40 %
f) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %

Ab dem 1. Januar 2013:

Anrechenbare Breiten Straßenart	in Kern-, Gewerbe- und In- dustriege- bieten	in sonstigen Bau- gebieten und in- nerhalb im Zu- sammenhang be- bauer Ortsteile	Anteil der Bei- trags- pflichti- gen
1. Anliegerstraße			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60 %
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen			
- Einrichtungsverkehr	je 2,00 m	nicht vorgesehen	60 %
- Zweirichtungsverkehr	2,50 m	nicht vorgesehen	60 %
c) gemeinsamer Rad- und Gehweg	je 2,50 m	nicht vorgesehen	70 %
d) Parkstreifen	je 6,00 m	je 6,00 m	70 %
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 %
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	60 %
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %
2. Haupterschließungsstraße			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 %
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen			
- Einrichtungsverkehr	je 2,00 m	je 2,00 m	40 %
- Zweirichtungsverkehr	2,50 m	2,50 m	40 %
c) gemeinsamer Rad- und Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
d) Parkstreifen	je 6,00 m	je 6,00 m	60 %
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	40 %
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %
3. Hauptverkehrsstraße			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 %
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen			
- Einrichtungsverkehr	je 2,00 m	je 2,00 m	20 %
- Zweirichtungsverkehr	2,50 m	2,50 m	20 %
c) gemeinsamer Rad- und Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 %
d) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 %
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	30 %
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %
4. Hauptgeschäftsstraße			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	50 %
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen			
- Einrichtungsverkehr	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %
- Zweirichtungsverkehr	2,50 m	2,50 m	50 %
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 %
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 %
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	50 %
f) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen. Höchstens jedoch um 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Die in Absatz 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

- (6) Die Straßenarten nach den Absätzen 3 und 5 sind wie folgt zu verstehen:
1. **Anliegerstraße** Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
 2. **Haupteerschließungsstraße** Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, so weit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nummer 3 sind.
 3. **Hauptverkehrsstraße** Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
 4. **Hauptgeschäftsstraße** Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, so weit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.
 5. **Fußgängergeschäftsstraße** Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist.
 6. **Verkehrsberuhigter Bereich** Als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können.
 7. **Sonstige Fußgängerstraße** Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anlieferverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (8) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 dieser Satzung ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke auf Grundlage der Grundstücksfläche verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche im Sinne von Absatzes 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
 1. soweit sie an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Anlage und einer im Abstand von 40 Metern dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 2. soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 Metern dazu verlaufenden Linie.
 Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Nummer 1 oder 2, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.

- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung wird die Fläche nach Absatz 2 und 3 mit den folgenden Faktoren vervielfacht:
1. Faktor 1,00: bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 2. Faktor 1,25: bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 3. Faktor 1,50: bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 4. Faktor 1,75: bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
 5. Faktor 2,00: bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
 6. Faktor 0,50: bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder oder Dauerkleingärten),
 7. Faktor 0,50: bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 2. Sind nur Baumassenzahlen nach § 21 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke des Landes Nordrhein-Westfalen (Baunutzungsverordnung) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch den Wert 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 3. Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse:
 - In Gewerbe- oder Industriegebieten die maximal zulässige Gebäudehöhe geteilt durch den Wert 3,25.
 - In sonstigen Gebieten die maximal zulässige Gebäudehöhe geteilt durch den Wert 2,75.Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 4. Sind sowohl Baumassenzahlen als auch maximal zulässige Gebäudehöhen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse der höhere Wert, der sich aus einer Vergleichsberechnung zwischen Nummern 2 und 3 ergibt.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.
Dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die maximal zulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
1. Bei bebauten Grundstücken ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse:
 - Bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken die Höhe des Bauwerkes geteilt durch den Wert 3,25.
 - Bei sonstigen Grundstücken die Höhe des Bauwerkes geteilt durch den Wert 2,75Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 2. Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 3. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 4. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungsarten werden die in Absatz 4 festgesetzten Faktoren für folgende Grundstücke um den Wert 0,5 erhöht:
1. Grundstücke in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs- und Kongressgebiet;

2. Grundstücke in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Nummer 1 genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
3. Grundstücke außerhalb der unter Nummer 1 und 2 bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt.
Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die Teilanlagen Grunderwerb, Freilegung, Fahrbahn, Radweg, Gehweg, Parkflächen, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbstständige Grünanlagen gesondert erhoben werden.

Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

§ 7 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der straßenbaulichen Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Beckum Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.

§ 8 Beitragsablösung

Der Beitrag kann abgelöst werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages.

§ 9 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig ist diejenige/derjenige, die/der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Grundstückseigentümer/in ist. Mehrere Grundstückseigentümer/innen sind Gesamtschuldner/innen.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der/des Grundstückseigentümer/s/in/nen die/der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen vom 23. September 1998 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetz** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 22. Juli 2011

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Lfd. Nr. 7**Geschäftsordnung des Beirates für das Stadtmarketing in der Stadt Beckum
Vom 9. November 2010****§ 1 Ziel des Beirates**

- (1) Der Beirat soll die Fortsetzung der erfolgreichen Zusammenarbeit der Stadt Beckum mit den privaten Partnern aus Hotelier- und Wirteverein für ein gastfreundliches Beckum e. V., dem Gewerbeverein Beckum e. V., dem Gewerbeverein Neubeckum e. V. sowie dem Beckumer Industrie e. V. nach der Auflösung der Stadtmarketing Beckum GmbH ermöglichen. Dabei sollen das öffentliche und private Engagement für die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Stadt gebündelt und gemeinsame Ziele verfolgt werden.
Der Beirat dient dabei als Kommunikationsplattform zwischen der Stadt und den privaten Partnern.
- (2) Der Beirat nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Gemeinsame Ausgestaltung und Fortführung des Stadtmarketingprozesses im Gebiet der Stadt Beckum,
 - b) Unterstützung bei der Sponsoringakquisition,
 - c) Planung der Durchführung und Finanzierung von gemeinsamen Projekten.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Dem Beirat gehören sieben Mitglieder an:
 - a) Ein Mitglied des Hotelier- und Wirtevereins für ein gastfreundliches Beckum e. V.,
 - b) ein Mitglied des Gewerbevereins Beckum e. V.,
 - c) ein Mitglied des Gewerbevereins Neubeckum e. V.,
 - d) ein Mitglied des Vereins Beckumer Industrie e. V.,
 - e) zwei Mitglieder des Rates der Stadt Beckum,
 - f) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Beckum.
- (2) Die in Absatz 1 unter Buchstaben a bis d genannten Vereine berufen jeweils eine weitere Person zu Stellvertreterinnen oder Stellvertretern für den Fall der rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung. Der Rat der Stadt Beckum (Buchstabe e) bestimmt zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister (Buchstabe f) wird durch die allgemeine Vertretung im Amt (§ 68 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW) vertreten.
- (3) Die Berufung der nach Absatz 1 Buchstaben a bis d zu bestimmenden Mitgliedern und ihrer Stellvertretungen erfolgt für den Zeitraum von fünf Jahren.
- (4) Die in Absatz 1 unter den Buchstaben a) bis e) genannten Mitglieder und deren Stellvertretungen können jederzeit ihr Ausscheiden aus dem Beirat gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Stadt Beckum erklären. In diesem Fall erfolgt eine Nachberufung aus dem Kreis der entsprechenden Organisation.
- (5) Die berufenen Mitglieder sowie deren Stellvertretungen sind der Geschäftsstelle (§ 5) binnen sechs Wochen nach Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung oder nach dem vorzeitigen Ausscheiden mitzuteilen.

§ 3 Vorsitz

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Beckum ist Vorsitzende/Vorsitzender des Beirates.
- (2) Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Ihr/Ihm steht das Recht zu, von dieser Funktion zurückzutreten, ohne zugleich als Mitglied des Beirats auszuschneiden.

§ 4 Geschäftsstelle

Die Betreuung des Beirates und die Organisation der Arbeit des Beirates erfolgt durch die Stabsstelle „Stadtmarketing Beckum“.

§ 5 Schriftführung

Der Beirat bestellt auf Vorschlag der Geschäftsstelle eine Schriftführerin/einen Schriftführer sowie deren Stellvertretung.

§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Sitzungen des Beirats werden von der/dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ort der Sitzungen ist Beckum. Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung werden von der/dem Vorsitzenden bestimmt. Vorschläge zur Tagesordnung können bis zu vierzehn Tage vor der Sitzung der/dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle zugeleitet werden. Die Mitglieder erhalten mindestens zehn Tage vor der Sitzung eine schriftliche Einladung.
- (2) An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Beirates mit Stimmrecht und die Leiterin/der Leiter der Stabsstelle „Stadtmarketing Beckum“ beim Bürgermeister der Stadt Beckum sowie die Schriftführerin/der Schriftführer teil. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestimmt die Vertretung für die Leiterin/den Leiter der Stabsstelle.
Die Hinzuziehung weiterer Personen ist nach § 9 möglich.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Beirat ist mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 7 Entschädigung

Durch die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates entsteht kein Anspruch auf die Gewährung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungsleistungen. Kommunal- und dienstrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Vertraulichkeit

Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Der Inhalt der Beratungen ist außerhalb der in § 2 Absatz 1 genannten Vereine und der Stadt Beckum vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Beirates erstellten schriftlichen oder elektronischen Unterlagen, soweit im Einzelnen diese Geschäftsordnung keine besonderen Ausnahmeregelungen enthält. Die Informationspflichten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach den Vorschriften der GO NRW bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Hinzuziehung weiterer Personen

- (1) Für konkrete Fragestellungen kann die/der Vorsitzende kompetente Personen (Experten) hinzuziehen. Diese sollen ihr Votum im Regelfall mündlich abgeben und begründen. Die Teilnahme an der Sitzung ist auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beschränkt. Honorare zur Abgeltung der erbrachten Leistungen werden nicht gezahlt, es sei denn, die Stadt Beckum hat in Ausnahmefällen der Zahlung vorab zugestimmt.
- (2) Der Beirat kann weitere Personen zu den Sitzungen zulassen. Die Ausübung eines Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 10 Interessenskollisionen

Interessenskollisionen einzelner Mitglieder, die aus dem Beratungsthema resultieren können, sind vor Beratungsbeginn der/dem Vorsitzenden mitzuteilen. Der Beirat entscheidet in Mehrheit in Abwesenheit der/des Betroffenen über die Teilnahme des Mitgliedes an der Beratung und an der Beschlussfassung.

§ 11 Beratung, Beschlussfassung

- (1) Die Beratungsergebnisse des Beirates werden grundsätzlich nach mündlicher Erörterung gefasst. Schriftlich vorliegende Stellungnahmen zu einem Tagesordnungspunkt sollen vor der Beschlussfassung ausführlich erörtert werden.
- (2) Die Beratungsergebnisse des Beirates werden mit Mehrheit der Mitglieder verabschiedet.

§ 12 Umsetzung, Veröffentlichung

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister informiert den Rat der Stadt Beckum und seine Ausschüsse über die Beratungsergebnisse des Beirates. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister

holt zeitnah eine Entscheidung des Rates der Stadt Beckum oder einer seiner Ausschüsse zur Umsetzung eines Beratungsergebnisses ein, sofern deren Zuständigkeit vorliegt.

- (2) Die/Der Vorsitzende berichtet dem Beirat zeitnah über die Umsetzung der Beratungsergebnisse.
- (3) Eine Veröffentlichung der Beratungsergebnisse ist nur im Einvernehmen zulässig. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Pflichten zur Veröffentlichung unberührt.

§ 13 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Beirates wird von der Schriftführerin/dem Schriftführer eine Niederschrift angefertigt.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Den Ort und den Tag der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden Personen,
 - c) die Tagesordnung,
 - d) die Sitzungsdauer,
 - e) die Abstimmungs- und Beratungsergebnisse.
- (3) Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/dem Schriftführer unterschrieben und in der Geschäftsstelle aufbewahrt.
- (4) Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Beirates sowie den Vorsitzenden der Fraktionen im Rat der Stadt Beckum innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Sitzung zuzuleiten.
- (5) Einwendungen gegen eine Niederschrift sind schriftlich der/dem Vorsitzenden mitzuteilen und bei der nächsten Sitzung des Beirates zu behandeln.

§ 14 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit der Mehrheit der berufenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Rates der Stadt Beckum.

§ 15 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.